



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

349
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 1. Oktober 2018

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
515.	Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln: Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raum- ordnungsgesetz (ROG) Seite 350	520.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 353
516.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Rhiem u. Sohn Kies und Sand GmbH & Co.KG Seite 350	521.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 353
517.	Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV) Zentral- deponie Leppa Seite 351	E	Sonstiges
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	522.	Liquidation h i e r : Sissi e. V. Seite 353
518.	Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsver- bandes Seite 352	523.	Liquidation h i e r : Förderverein Nationales Jugendorchester des Irak e. V. – „JOI“ Seite 354
519.	Verbandsversammlung h i e r : des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 353	524.	Liquidation h i e r : Kulturraum Kall e. V. mit Sitz in Kall Seite 354
		525.	Liquidation h i e r : Schüler Jobbörse Baesweiler e. V. Seite 354
		526.	Liquidation h i e r : REWE-Zentralfinanz eG Pension Trust Seite 354
		527.	Liquidation h i e r : Förderverein der Katholischen Grundschule Brühl- Vochem e. V. Seite 354

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

515. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln: Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

**h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß
§ 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

Köln, den 1. Oktober 2018

Die Regionalplanungsbehörde Köln beabsichtigt die Überarbeitung des Regionalplanes Köln in Form der Aufstellung des „Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe“. Die Überarbeitung ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen erforderlich.

Der Geltungsbereich des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe wird räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln umfassen.

Inhaltlich wird ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept erarbeitet, auf dessen Basis sämtliche Inhalte des aktuellen Regionalplanes Köln bzgl. der Sicherung und des Abbaus oberflächennaher nichtenergetische Bodenschätze für Lockergesteine überarbeitet werden sollen (also für die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande).

Formal handelt es sich bei dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe voraussichtlich um eine mehrere sachliche bzw. räumliche Teilabschnitte umfassende Regionalplanänderung, nämlich die Teilabschnitte: Region Aachen; Region Bonn/Rhein-Sieg; Region Köln; Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville.

Der Entwurf des Planungskonzepts kann auf dieser Internetseite der Bezirksregierung Köln heruntergeladen werden: http://url.nrw/f_unterr

Der Entwurf des Planungskonzepts benennt keine konkreten Flächen, also weder Vorschläge für zukünftige BSAB noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressensbereiche. Stattdessen umfasst das Konzept allgemeine Leitlinien bzgl. der Abwägung sowie konkrete Aussagen zur voraussichtlichen Gewichtung wesentlicher abwägungsrelevanter Belange. Ferner umfasst das Planungskonzept Vorschläge für Regelungen, welche über die Darstellung von BSAB hinausgehen (z. B. Reservegebiete, Erweiterungsklausel, Flächentausch). Im Übrigen werden die beabsichtigten Ziele und Grundsätze vorformuliert.

Zu dem beabsichtigten Planungskonzept kann jedermann bis zum 31. Dezember 2018 Stellung nehmen, dann bitte unter Angabe des Aktenzeichens: 32.01-NR.IV-FU

Das Planungskonzept wird am 12. Oktober 2018 im Rahmen der 4. Abgrabungskonferenz für die Öffentlichkeit mündlich erläutert und es besteht die Möglichkeit des fachlichen Austausches. Bei Interesse bitte unter o. g.

Website bis zum 8. Oktober 2018 anmelden; die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Kommunen und Abgrabungsunternehmen können bis zum 31. Dezember 2018 Abgrabungsinteressensbereiche anhand von Fragebögen melden. Die Fragebögen werden auf der o. g. Website der Bezirksregierung Köln zum Download bereit stehen.

Ziel der vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten ist insbesondere die inhaltliche Optimierung des Planungskonzepts.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplans hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an: Annika Vanck Melich, Telefon 0221/147-2355, annika.vanck-melich@bezreg-koeln.nrw.de, Herrn Krause, Tel. 0221/147-4675, heiko.krause@bezreg-koeln.nrw.de

Es ist beabsichtigt, dass der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss im Jahr 2019 fasst. Im nachfolgenden Erarbeitungsverfahren wird den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit nach einer ortsüblichen Bekanntmachung Gelegenheit gegeben, zu der Planung Stellung zu nehmen.

gez. K r a u s e

ABl. Reg. K 2018, S. 350

516. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Rhiem u. Sohn Kies und Sand GmbH & Co.KG

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0017/18/3.5-sch

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co.KG ist Betreiberin der Deponie Erp in Erftstadt. Die Deponie der Klasse I für nicht gefährliche Abfälle mit sehr geringem organischem Anteil befindet sich zurzeit in der Ablagerungsphase. Die Betreiberin hat mit Schreiben vom 20. Juni 2018 den Betrieb einer Sickerwasserbehandlungsanlage zur Reduzierung von Perfluorierten Tensiden (PFT) auf einer wasserdicht ausgeführten Aufstandsfläche und die Herstellung einer Zufahrt beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch den Betrieb der Sickerwasseraufbereitungsanlage auf einer wasserdicht ausgeführten Aufstandsfläche und Herstellung einer Zufahrt zu dieser Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 18. September 2018

Im Auftrag
gez. S c h m i e s c h e k

ABl. Reg. K 2018, S. 350

517. Bekanntmachung nach BImSchG
h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV)
Zentraldeponie Leppe

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0016/18/6.2-we

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

I.

Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird dem Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen auf ihren Antrag vom 12. März 2018, in der zurzeit geänderten Fassung vom 25. Juli 2018, mit Bescheid vom 22. August 2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomassezentrums (Grünabfallkompostierungsanlage) am Standort auf der Zentraldeponie Leppe auf dem Standort in 51789 Lindlar, Am Berlebach 1, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 erteilt.

Antragsgegenstand ist die Anhebung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen auf 75 Tonnen oder mehr je Tag. Die jährliche Anlieferungsmenge bleibt unverändert.

Die Anlage ist den Ziffern 8.5.1 sowie den Ziffern 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Die Gesamtanlage setzt sich einschließlich der beantragten Änderungen aus Anlagen der Nummern 8.5.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Kapitel III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person verstümt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

B.

Auslegung

Der Bescheid erhält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

2. Oktober 2018 bis einschließlich 15. Oktober 2018

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Gemeinde Engelskirchen, Der Bürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, Raum 226, in den Zeiten: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister, Information im Foyer der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, in den Zeiten Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 24. September 2018

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2018, S. 351

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

518. Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

In der 160. Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. Juni 2018 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit der Bilanzsumme von 121 403 760,06 € und einen Bilanzgewinn von 331 614,67 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2017 in Höhe von 331 614,67 € sowie den Gewinnvortrag in Höhe von 616 975,14 € wie folgt zu verwenden:
 - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (Eigenkapitalaufstockung) 270 000,- €
 - Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 678 589,81 €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, ab dem 1. Oktober 2018 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

gez. L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
Geschäftsführerin

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow, Dr. Ott, Wipperfürth, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24. Mai 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow, Dr. Ott ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtig

tigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 6. September 2018

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

ABl. Reg. K 2018, S. 352

**519. Verbandsversammlung
h i e r : des Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Stand: 20. September 2018

Tagesordnung
19. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,
in der Wahlperiode 2014/2020,

am Freitag, 5. Oktober 2018, 10:00 Uhr,
Großer Besprechungsraum
im Haus der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH,
Glockengasse 37–39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

- Öffentliche Sitzung
- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Genehmigung der Tagesordnung
 - 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
 - 4 VRS-Tarif — Tarifliche Strukturmaßnahmen zum 1. Januar 2019
Drucksachen-Nr. VRS-23/2018
 - 5 JobTicket und GroßkundenTicket — Anpassungen zum 1. Januar 2019
Drucksachen-Nr. VRS-26/2018
 - 6 AustauschschülerTicket — Neues Konzept für WochenTickets
Drucksachen-Nr. VRS-27/2018
 - 7 VRS-Tarif — Preistafel 2019
Drucksachen-Nr. VRS-22/2018
 - 8 SchülerTicket VRS/VRR — Preismaßnahme zum 1. Januar 2019
Drucksachen-Nr. VRS-28/2018
 - 9 VRS-Tarif — Aktualisierung der Tarifbestimmungen zum 1. Januar 2019
Drucksachen-Nr. VRS-25/2018
 - 10 NRW-Tarif — Preisfortschreibung NRW-Tarif zum 1. Januar 2019
Drucksachen-Nr. VRS-30/2018
 - 11 NRW-Tarif — Fortschreibung der Beförderungsbedingungen NRW und der Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs zum 1. Januar 2019
Drucksachen-Nr. VRS-31/2018
 - 12 Schriftliche Mitteilungen

12.1 Lead City Bonn — Tarifliche Marketingmaßnahmen zum 1. Januar 2019
Drucksachen-Nr. VRS-32/2018

13 Mündliche Mitteilungen

14 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

15 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung

16 Schriftliche Mitteilungen

16.1 Klageverfahren zur VRS-Einnahmeverteilung und Nichtzulassungsbeschwerde der privaten Busunternehmen
Drucksachen-Nr. VRS-24/2018

17 Mündliche Mitteilungen

18 Anfragen

Köln, den 20. September 2018

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2018, S. 353

**520. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383204872 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. September 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 353

**521. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223581343 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. September 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 353

E Sonstiges

**522. Liquidation
h i e r : Sissi e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein (VR 4847 AG Aachen) Sissi e.V. ist durch Beschluss vom 21. Juni 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 353

523. Liquidation
**h i e r : Förderverein Nationales Jugendorchester
des Irak e. V. – „JOI“**

Der Verein, Förderverein Nationales Jugendorchester des Irak e. V. – „JOI“ (Amtsgericht Köln, VR 16396) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: Dr. Will Frank, Argelanderstraße 18, 53115 Bonn; Karl Walter Keppler, Teichstraße 42 A, 52355 Düren und Georg Witelner, Vogelsanger Straße 52, 50823 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 354

524. Liquidation
h i e r : Kulturraum Kall e. V. mit Sitz in Kall

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. August 2018 wurde die Auflösung des Vereins (VR 30802 AG Düren) beschlossen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich

- a) Herrn Herbert Milz, Kölner Straße 39, 53925 Kall,
- b) Herrn Helmut Klaffen, Am Waldhang 6, 53894 Mechernich,

schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 354

525. Liquidation
h i e r : Schüler Jobbörse Baesweiler e. V.

Als alleiniger Liquidator des Vereins „Schüler Jobbörse Baesweiler e. V. mit Sitz in Baesweiler mache ich die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Er ist im Vereinsregister Amtsgericht Aachen unter VR 4800 eingetragen.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche anzumelden: Bei Herrn Heinrich Jäger, Straußende 7 in 52499 Baesweiler.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 354

526. Liquidation
h i e r : REWE-Zentralfinanz eG Pension Trust

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 16326 eingetragene REWE-Zentralfinanz eG Pension Trust eingetragener Verein mit dem Sitz in Köln (nachstehend „Verein“ genannt) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren (Anschrift: Domstraße 20, 50668 Köln) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 354

527. Liquidation
**h i e r : Förderverein der Katholischen
Grundschule Brühl-Vochem e. V.**

Der Verein wurde mit Eintragung in das Vereinsregister AG Brühl VR 700304 vom 7. September 2018 aufgelöst und trägt den Zusatz i. L.

Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 354

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.